

Änderung der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-Vo)

Änderung vom 18. September 2018

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 82 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO) vom 6. Juli 2004²⁾ (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

§ 39 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

² Der Verpflichtungskredit ist unter Vorbehalt von Absatz 2^{bis} brutto abzurechnen, sobald das Vorhaben abgeschlossen ist und die Beiträge Dritter eingegangen sind, das Vorhaben aufgegeben oder innert 5 Jahren nach Beschluss des Kantonsrates keine Verpflichtungen eingegangen worden sind.

^{2bis} Ein Verpflichtungskredit für Kleinprojekte der Investitionsrechnung muss nicht abgerechnet werden.

Titel nach § 46 (neu)

5.5^{bis}. Staatsbeiträge

§ 46^{bis} (neu)

Arten von Staatsbeiträgen

¹ Staatsbeiträge werden als Finanzhilfe oder Abgeltung gewährt.

² Eine Finanzhilfe ist ein geldwerter Vorteil, der einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung gewährt wird, um freiwillig erbrachte Leistungen im öffentlichen Interesse zu erhalten oder zu fördern.

³ Eine Abgeltung ist eine Entschädigung, welche die finanziellen Lasten mildern oder ausgleichen soll, die sich aus der Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben ergeben, die auf eine Empfängerin oder einen Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung übertragen werden.

¹⁾ BGS [115.1.](#)

²⁾ BGS [115.11.](#)

GS 2018, 21

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 18. September 2018

Im Namen des Regierungsrates

Roland Heim
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2018/1480 vom 18. September 2018.

Veto Nr. 417, Ablauf der Einspruchsfrist: 19. November 2018.